

STELLUNGNAHME

Berlin, den 2. November 2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMFSFJ und des BMI „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG)“

Gerne nimmt die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) zu dem vorgelegten Referentenentwurf für ein Demokratiefördergesetz Stellung.

Als eaf und insbesondere aufgrund der Erfahrungen des unter dem Dach der eaf angesiedelten Forums Familienbildung teilen wir die Einsicht, dass Demokratie und Toleranz in unserem Land keineswegs selbstverständlich sind. Gerade im Zusammenleben von Familien werden die Grundlagen für eine demokratische Haltung gelegt und mit Leben gefüllt. Demokratie und Toleranz müssen in einem lebenslangen Lernprozess und konkret im Alltag gelernt, gestärkt und weitergegeben werden.

Die eaf hat mit großer Sorge die steigende Intoleranz, Radikalisierung und Demokratieskepsis in den letzten Jahren beobachtet und zur Kenntnis genommen. Mit der Corona-Pandemie hat sich diese Entwicklung noch einmal bedrohlich verschärft. Auch in der Praxis der Familienbildungseinrichtungen müssen sich Fachkräfte verstärkt mit Intoleranz und Radikalisierung auseinandersetzen. Dabei lässt sich feststellen, dass die große Mehrheit der Familien mit ihrer Vielfalt von Lebensweisen und Beziehungsformen eine wertvolle Ressource für tolerantes und solidarisches Zusammenleben darstellt, Familien aber auch bei fehlender Unterstützung und Sensibilisierung zum Nährboden für intolerantes und demokratiefeindliches Verhalten werden können. Hier gilt es zum einen, durch entsprechende bildungsorientierte Angebote die Familie als Ort der primären Sozialisation und als lebensbegleitenden Lernraum zu nutzen und zu fördern. Zum anderen muss es Familien durch Begegnung und Partizipation ermöglicht werden, Vielfalt, Teilhabe und Selbstwirksamkeit konkret zu erleben.

Die eaf begrüßt das Ziel, mit einem Demokratiefördergesetz einen gesetzlichen Auftrag des Bundes im Bereich der Demokratieförderung zu schaffen, auf Grund dessen die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements vorangetrieben werden kann.

Allerdings vermisst die eaf im vorliegenden Referentenentwurf Formulierungen, die der wichtigen Rolle der Familienbildung in der Demokratieförderung gerecht werden.

Familien sind die ersten Orte, in denen Kinder Aushandlungsprozesse und Beteiligung erfahren können, zum Beispiel indem sie früh in Entscheidungen eingebunden und am Familienalltag beteiligt werden. Ein sogenannter demokratischer Erziehungsstil bietet gute Voraussetzungen zum Erlernen wichtiger Kompetenzen: Das Kind wird als Gesprächspartner ernstgenommen und dazu ermuntert, seine Meinung zu äußern. Verbote und notwendige Grenzen werden begründet und können vom Kind hinterfragt werden.

Deshalb ist es aus Sicht der eaf elementar, die Familienbildungseinrichtungen mit ihrer Funktion der Demokratiebildung als Adressaten der Förderung durch ein Demokratieförderungsgesetz ausdrücklich zu benennen.

Deshalb nimmt die eaf zu einzelnen Regelungen des Entwurfes wie folgt Stellung:

Zum Titel des Gesetzes im DFördG-E: Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung

Die eaf ist der Ansicht, dass der Gesetzestitel um den Begriff „Demokratiebildung“ ergänzt werden sollte: „Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Demokratiebildung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung“.

Ein gerade veröffentlichtes und vom BMFSFJ gefördertes Impulspapier des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS) ist der Frage nachgegangen, wie die Familienbildung und -beratung als Feld der Demokratiebildung und -förderung sichtbar gemacht, gestärkt und gefördert werden kann. Dort¹ heißt es: „Demokratiebildung und Demokratieförderung hängen (...) zwar eng zusammen, sind aber nicht identisch: Demokratieförderung umfasst auch das Moment der Abwehr von Gefahren, während Bildung öffnend und proaktiv ausgerichtet ist.“ Aus diesem Grund sollte die Demokratiebildung als Form präventiver Arbeit explizit genannt werden.

Zu § 1 Absatz 2 DFördG-E: Anwendungsbereich

Die eaf schlägt vor, hinter dem Komma nach dem Wort „Demokratie“ die Worte „insbesondere auch im Umfeld von Familie und Erziehung,“ einzufügen.

Familie als Bildungsort ist mit Blick auf die Herausbildung politischer Urteils-, Analyse- und Handlungsfähigkeit von großer Bedeutung und sollte insofern auch hier explizit benannt werden. Diese Bedeutung von Familie und Erziehung wird auch im 16. Kinder- und Jugendbericht deutlich hervorgehoben².

Zu § 2 Nummer 4 und 5 DFördG-E: Gegenstand der Maßnahmen

Die eaf schlägt vor, in § 2 Nummer 4 hinter dem Wort „Empowerment“ ein Komma und die Worte „insbesondere in Familie und Erziehung“ anzufügen.

Die eaf schlägt vor, in § 2 Nummer 5 das Wort „und“ vor „politische Bildung“ zu streichen, „politische Bildung“ mit einem Komma an das Wort „Extremismusprävention“ anzuschließen und die Worte „und Familienbildung“ anzufügen.

¹ Vgl. ISS: Impulspapier zur Demokratiebildung und Demokratieförderung in der Familienbildung und Familienberatung, Juli 2022, S. 6.

² Vgl. BMFSFJ: 16. Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. und Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 19/24200, Berlin 2020, S. 154.

Dabei folgen wir dem bereits weiter oben genannten Impulspapier, welches Familie und Familienbildung als prädestinierte, aber häufig unbeachtete Orte der Demokratiebildung sieht. Dort³ heißt es: „Familienbildung und -beratung als Angebote der Kinder- und Jugendhilfe stehen grundsätzlich allen Familien offen und halten eine Vielzahl auch niedrigschwelliger Formate vor, um Familien in ihrer Rolle als Erfahrungs- und Aneignungsraum von sozialen Kompetenzen, Grundhaltungen und gemeinschaftsorientierter Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Damit ist sie prädestiniert, auch Ort von Demokratiebildung zu sein.“

Zu § 3 Absatz 2 DFördG-E: Eigene Maßnahmen des Bundes

Deshalb schlägt die eaf vor, in § 3 Absatz 2 ebenfalls die Aufzählung der Bereiche um den Bereich Familienbildung zu ergänzen und dazu das Wort „und“ vor „politischen Bildung“ zu streichen, „politische Bildung“ mit einem Komma an das Wort „Extremismusprävention“ anzuschließen und die Worte „und Familienbildung“ einzufügen.

Zu § 4 DFördG-E: Förderung von Maßnahmen Dritter

Wir begrüßen die Absicht, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 insbesondere auch auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen mit Bundesmitteln zu fördern. Denn gerade die Demokratieförderung und die Entwicklung entsprechender Haltungen bedürfen eines „langen Atems“. Dies bedeutet aber auch, dass zivilgesellschaftliche Initiativen sich auf eine verbindliche und langfristig angelegte Unterstützung ihrer Maßnahmen verlassen können müssen.

Gemäß der Begründung zu § 4 Absatz 1 sind die Maßnahmen nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt. Die Familienbildung erreicht als einziger Bildungsbereich mithilfe ihrer fachlich bewährten Strukturen Familien altersunabhängig und in allen Lebenslagen. Deshalb würde es den erklärten Zielen des Demokratiefördergesetzes in besonderer Weise gerecht werden, die Einrichtungen der Familienbildung bei der Weiterentwicklung partizipativer und diverser Strukturen zu unterstützen und gezielte Qualifizierungsmaßnahmen für die Fachkräfte zu ermöglichen. Es besteht aber die Gefahr, dass die Familienbildung als Feld der Demokratiebildung und -förderung nicht sichtbar genug ist⁴ und deshalb bei der Beteiligung der Zivilgesellschaft schlicht vergessen wird. Deshalb ist es wichtig, den Begriff der Familienbildung im Gesetz zu nennen. Die primärpräventiven, niedrigschwelligen und bedarfsorientierten Angebote der Familienbildungsstätten und anderer familienunterstützender Einrichtungen sollten deshalb mindestens in der Begründung Erwähnung finden.

Die eaf bedauert, dass gemäß § 4 Absatz 2 ein Rechtsanspruch auf Förderung ausdrücklich nicht begründet wird. Wir sehen die Sicherstellung und Verbindlichkeit einer langfristig angelegten Demokratieförderung in Frage gestellt, wenn eine Finanzierung ausschließlich dem Ermessen der jeweilig zuständigen Bewilligungsbehörde und einem Haushaltsvorbehalt unterliegt. Unsere Erfahrungen zeigen, dass so häufig nur kurzfristige Projekte „nach Kassenlage“ umgesetzt werden. Dem Anliegen des Gesetzes wäre eine verbindlichere Regelung wesentlich angemessener.

Wir regen deshalb an, zumindest gesetzlich zu regeln, dass die nach § 4 Absatz 3 zu erlassenden Richtlinien ausdrücklich die Förderung der allgemeinen Demokratiebildung in der Familie sowie diesbezügliche präventive Angebote der Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung festschreiben sollen. Es steht sonst zu befürchten, dass solche primärpräventiven Angebote bei knapper Haushaltslage zu wenig Berücksichtigung finden.

³ Vgl. ISS, Juli 2022, S. 1.

⁴ ebenda